

Johannes Heinen

Rechtsgrundlagen

Feldjägersdienst

Mit Erläuterungen des UZwGBw
Einsatzgrundlagen im In- und Ausland

 **WALHALLA**
FACHVERLAG

Schnellübersicht

Vorwort	6
Inhalt	7
Abkürzungen	11
Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw)	13
Jedermannrechte	99
Der Feldjäger als Vorgesetzter	115
Feldjägereinsatz	129
Literaturverzeichnis	405
Stichwortverzeichnis	408

A

B

C

D

E

Vorwort zur 9. Auflage

Schwerpunkt dieser 9. Auflage bildet weiterhin der Auslandseinsatz. Aus aktuellem Anlass ist dem Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen von Rechtfertigungsgründen beim Einsatz militärischer Gewalt nachzugehen.

Die EU geführte Seeoperation ATALANTA bringt neue Herausforderungen im Bereich des Gewahrsams mit sich. Entsprechendes gilt für die Asservatenverwaltung bei Anschlägen gegen die Bundeswehr.

Darüber hinaus waren Neuauflagen von Standardkommentaren zum Soldatengesetz und zur Wehrdisziplinarordnung sowie die zahlreichen Abhandlungen auf dem Gebiet des Einsatzrechtes zu berücksichtigen.

Im Bereich des militärischen Verkehrsdienstes wurden Befehls- und Anordnungsbefugnisse der Feldjäger in der neu gefassten ZDv 43/2 klar und deutlich geregelt. Zudem war der Neudruck der ZDv 14/3 („Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“) einzubeziehen.

Die Nutzung von Sonderrechten durch Eskorten der Feldjäger wird eingehend beleuchtet. Auch die neue Erlasslage zur Hilfeleistung bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen verlangt Beachtung.

Die Neuregelung der polizeilichen Zuführung von Wehrpflichtigen durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 ist bei bestimmten Nachforschungseinsätzen in Rechnung zu stellen.

Mein Dank gilt erneut den Kameraden und Kollegen, wie den Herren Bakker, Busch, Stachelscheid und Dreist, die mich mit Anregungen, Gesprächen und Kritik unterstützt haben, sowie meiner Lebensgefährtin Heike Auszra.

Potsdam im Juni 2010

Johannes Heinen

Hinweis: Aktuelle Informationen regelmäßig unter „Der aktuelle Fall“ auf: www.militarypolice.de

I. Geltungsbereich des UZwGBw

Vorbemerkung

A Das UZwGBw beabsichtigt den wirksamen Schutz der Einsatzbereitschaft, Schlagkraft und Sicherheit der Truppe gegen rechtswidrige Angriffe und Störungen Dritter (Amtl. Begründung, BT-Drs IV/1004 S. 6). Inhaltlich handelt es sich um Polizeirecht (Jess/Mann, Einleitung RdNr 11, Lück, S. 250 f.), ohne allerdings den berechtigten Personen, Soldaten der Bundeswehr mit Wach- und Sicherheitsaufgaben, den Status von Polizeibeamten zu verleihen. Feldjäger sind, rechtlich gesehen, keine Militärpolizei (Raap, Umbenennung der Feldjägertruppe in „Militärpolizei“, NZWehrr 1997, S. 199 ff.). Als spezielles Polizeirecht geht das UZwGBw dem allgemeinen Polizeirecht vor. Das UZwGBw greift nicht in die Polizeihochheit der Länder ein. Der Bund hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz „Verteidigung“ auch die Zuständigkeit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in diesem Sachbereich zu regeln (zu den Einzelheiten vgl. Heinen, Gedanken zur Novellierung des UZwGBw, NZWehrr 2002, S. 177 ff.). Das UZwGBw ist kein Kampfführungsrecht. Auch die Ausführung von Mandaten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Auslandseinsatz kann nicht auf das UZwGBw gestützt werden.

Adressaten von Maßnahmen nach dem UZwGBw können sowohl Zivilisten als auch Soldaten sein. Anweisungen nach UZwGBw von Feldjägern gegenüber Soldaten der Bundeswehr sind Befehle gemäß § 2 Nr. 2 WStG. Ihre Nichtbefolgung hat, neben der Möglichkeit ihrer Erzwingung (§§ 9 Nr. 3, 15 Abs. 1 Nr. 2–4 UZwGBw) disziplinare, unter Umständen auch strafrechtliche Folgen.

1. Berechtigte Personen, § 1 UZwGBw

Nicht alle Soldaten der Bundeswehr sind berechtigt, Maßnahmen nach dem UZwGBw einzusetzen. Dies sind nur die berechtigten Personen des § 1 UZwGBw:

- Soldaten der Bundeswehr, denen militärische Wachaufgaben übertragen sind
- Soldaten der Bundeswehr, denen militärische Sicherheitsaufgaben übertragen sind

Die Wachaufgabe dient dem Schutz von Personen, Gegenständen, Anlagen, Einrichtungen der Bundeswehr vor Straftaten oder rechtswidrigen Störungen. Sie wird stationär durchgeführt. Es wird etwas bewacht. Wachaufgaben sind Soldaten übertragen, die Wachdienst nach der ZDv 10/6 versehen. (Zu den Einzelheiten der Übertragung vgl. ZDv 10/6 Nr. 707–715.) Soldaten, die zur Bewachung eines aufgrund einer Sperrung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 UZwGBw) eingerichteten militärischen Sicherheitsbereichs eingesetzt werden, nehmen demnach Wachaufgaben wahr (AusfBest-UZwGBw Nr. 32).

Sicherheitsaufgaben sind alle anderen Aufgaben, die UZwGBw-Befugnisse voraussetzen (Großmann, III § 1 RdNr 43). Sie dienen insbesondere dem mobilen Schutz der Bundeswehr vor Straftaten oder rechtswidrigen Störungen. Sicherheitsaufgaben werden durch Befehle übertragen.

Die Übertragung von Sicherheitsaufgaben schließt die gleichzeitige Be-
trauung mit einer Wachaufgabe nicht aus.

Beispiel:

Feldjäger erklären eine Flugzeugabsturzstelle zum militärischen Sicherheitsbereich und sichern diesen sowie seine Umgebung durch Fußstreifen.

Andererseits entbindet der Einsatz in einem militärischen Sicherheitsbereich (z. B. zur Absicherung eines Gefechtsstandkernes oder einer Sperrzone) die Feldjäger nicht von der Wahrnehmung der ihnen ständig (AusfBest-UZwGBw Nr. 2) übertragenen Sicherheitsaufgaben. Beide Aufgabenbereiche lassen sich nicht genau trennen (Jess/Mann, § 1 RdNr 3), denn beide dienen, ohne dass ein Unterschied zwischen ihnen besteht, der Abwehr von Straftaten und anderen rechtswidrigen Störungen gegen die Bundeswehr. Hintergrund der Gesetzesformulierung in § 1 Abs. 1 UZwGBw („oder“) ist die Absicht, Zivilpersonen von der Durchführung von Sicherheitsaufgaben auszuschließen (Großmann, III § 1 RdNr 41). Im Übrigen bleibt es den Streitkräften überlassen, durch eigene Dienstvorschriften die Aufgabenbereiche zu bestimmen und zu übertragen.

Die Übertragung der Wach- und Sicherheitsaufgaben an Soldaten erfolgt mit dem traditionellen Führungsmittel der Streitkräfte, dem Erteilen von Befehlen (Einzelbefehle oder Allgemeinbefehle). Nach der AusfBest-UZwGBw Nr. 2 sind Sicherheitsaufgaben u. a. an Soldaten zu übertragen, „die im Feldjägedienst stehen“. Nach der ZDv 75/100 Nr. 104 stehen Feldjäger, „die gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden“, im Feldjägedienst. Die Passivformel („eingesetzt werden“) zeigt, dass diese Verwendung nur aufgrund eines entsprechenden Befehls durchgeführt werden darf. Feldjäger haben demnach nicht die Möglichkeit (wie beispielsweise die Polizeibeamten), sich selbst in den Dienst zu versetzen. Der Befehl zum Feldjägedienst ist, nicht zuletzt im Hinblick auf den Rechtfertigungsgrund „Amtsrechte“, zu dokumentieren (beispielsweise im Schichtbuch). Grundsätzlich sind nur Feldjägereffiziere und -unteroffiziere mit abgeschlossener Feldjägerausbildung einzusetzen (ZDv 75/100 Nr. 104). Der befehlswidrige Einsatz von Mannschaftsdienstgraden im Feldjägedienst lässt im Außenverhältnis deren Berechtigung nach § 1 UZwGBw unberührt. Der Berechtigung nach § 1 UZwGBw steht auch nicht entgegen, dass der Feldjäger im Feldjägedienst neben den Sicherheitsaufgaben weitere Feldjägeraufträge (z. B. militärischer Verkehrs- und Ordnungsdienst, aufgabenübergreifender Feldjägedienst) ausführt (Großmann, III § 1 RdNr 65).

Soldaten, die als Angehörige eines Transportbegleitkommandos zum Schutz eines Bundeswehrtransportes eingesetzt sind, sind mit Sicherheits-

aufgaben betraut. Darüber hinaus können Offiziere und Unteroffiziere Soldaten, die ihrer Befehlsbefugnis unterstehen, durch Befehl Sicherheitsaufgaben übertragen, wenn dies zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist (AusfBest-UZwGBw Nr. 3). In diesem Befehl ist die Sicherheitsaufgabe und ihre Durchführung so genau zu bezeichnen, wie es die Lage zulässt. Bei den Anweisungen für die Durchführung der Sicherheitsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Bundeswehr auch hier nach der Auftragstaktik führt (a. A. Lingens, Polizeibefugnisse, S. 6). Auf die Zwangsbefugnisse nach dem UZwGBw ist hinzuweisen.

Sind im Notfall Offiziere/Unteroffiziere mit Portepée nicht erreichbar, können auch andere Vorgesetzte Sicherheitsaufgaben übertragen (AusfBest-UZwGBw Nr. 3). Mit dieser Möglichkeit können im Bedarfsfall jederzeit aus Bundeswehrsoldaten berechnete Personen zur Durchführung der Sicherheitsaufgaben geschaffen werden. Wach- und Sicherheitsaufgaben dürfen jedoch nur an ausgebildete Soldaten übertragen werden. Der übertragende Offizier oder Unteroffizier wird mit der Übertragung selbst berechnete Person, da er die Durchführung der Sicherheitsaufgabe beaufsichtigen, notfalls korrigierend eingreifen muss (D. Peterson, Die Übertragung von Feldjägeraufgaben, NZWehrr 1982, S. 209 ff.).

Abzulehnen ist die Konstruktion, dass Offiziere/Unteroffiziere mit Portepée sich selbst Sicherheitsaufgaben übertragen und damit sich jederzeit zu berechneten Personen machen können (Großmann, III § 1 Rdnr 51, a. A. Lingens, Polizeibefugnisse S. 6). Die Selbstübertragungsmöglichkeit würde zu einer willkürlichen und unkontrollierbaren Vermehrung der berechneten Personen führen. Zudem sind der Gesetzestext, die entsprechenden AusfBest-UZwGBw sowie die Bundeswehr-Dienstvorschriften (z. B. ZDv 10/6) von der Tendenz getragen, den Kreis der zur Abwendung von Eingriffsrechten Befugten überschaubar zu halten.

Müssen die Feldjäger zur Durchführung einer Sicherheitsaufgabe verstärkt werden, können durch Befehl des Feldjägersführers weitere Soldaten der Feldjägertruppe in den Feldjägersdienst übernommen werden (z. B. die Soldaten aus dem Stab eines Feldjägersbataillons, Lehrgangsteilnehmer der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr).

Darüber hinaus können Soldaten anderer Truppengattungen „im Feldjägersdienst“ eingesetzt werden. Die Übertragung der Sicherheitsaufgabe im Sinne von § 1 UZwGBw erfolgt durch zwei Handlungen. Zunächst müssen Vorgesetzte ihre Untergebenen gemäß § 5 VorgV für eine bestimmte Aufgabe dem Feldjägersführer unterstellen. Diese Unterstellung ist den Soldaten dienstlich bekannt zu geben. Nun muss der Feldjäger, dem die Soldaten unterstellt werden, seine neuen Untergebenen mit Feldjägersaufgaben betrauen (Peterson, Die Übertragung von Feldjägersaufgaben, NZWehrr 1982, S. 209 ff.). Soldaten im Feldjägersdienst dürfen nur unter Leitung und Aufsicht eines ausgebildeten Feldjägers eingesetzt werden. Sie sind mit einer entsprechenden Armbinde zu kennzeichnen (vgl. dazu auch D I 1, 2; Der aktuelle Fall 05/2006).

Truppenstreifen gemäß dem Erlass „Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung“ (VMBl 1994, S. 191 f.) sind keine berechtigten Personen im Sinne von § 1 UZwGBw. Sinn und Zweck von Truppenstreifen stehen auch einer Übertragung von Sicherheitsaufgaben nach AusfBest-UZwGBw Nr. 3 entgegen.

Sicherheitsaufgaben können im Gegensatz zu Wachaufgaben (vgl. AusfBest-UZwGBw Nr. 4–22) nicht an Zivilpersonen übertragen werden.

Nach dem neu gefassten § 1 Abs. 2 UZwGBw können nun auch Soldaten verbündeter Streitkräfte mit Wach- und Sicherheitsaufgaben betraut werden. Die Betrauung ist nur im Einzelfall möglich. Sie muss von einem durch den BMVG bestimmten Vorgesetzten vorgenommen werden. Diesem Vorgesetzten müssen die verbündeten Soldaten unterstellt werden. Die verbündeten Soldaten werden zeitlich und funktional aus ihrem bisherigen Unterstellungsverhältnis herausgelöst und unterstehen für die Durchführung der Wach- oder Sicherheitsaufgabe ausschließlich dem deutschen Vorgesetzten. Dieser ist für die Wahrnehmung der Wach- oder Sicherheitsaufgaben verantwortlich. Da die verbündeten Soldaten alleine nach den Weisungen des deutschen Vorgesetzten tätig werden, ist ihr Handeln als Ausübung deutscher Hoheitsgewalt zu qualifizieren.

Die Übertragung von Wach- oder Sicherheitsaufgaben und der entsprechenden Befugnisse auf Soldaten verbündeter Streitkräfte unterliegt dem Vorbehalt verbürgter Gegenseitigkeit, d. h. die verbündete Nation muss für diese Aufgaben den deutschen Soldaten die gleichen Befugnisse wie den eigenen Soldaten eingeräumt haben. Die neu gefasste AusfBest-UZwGBw Nr. 3a verweist nun auf die Anlage 6 der ZDv 14/9, in der die verbündeten Nationen, die diese Voraussetzung erfüllen, aufgelistet sind. Zurzeit räumen nur die Niederlande deutschen Soldaten Wachbefugnisse ein.

Wichtig: Das niederländische Rijkswet geweldgebruik bewakers militaire objecten vom 24. 2. 2003 mit seinen Ausführungsbestimmungen (Besluit houdende aanwijzing van Duitse militaire bewakers met geweldbevoegdheid vom 9. 4. 2005) lässt jedoch einen Einsatz deutscher Soldaten nur zur Bewachung der (wenigen) vom I. Deutsch-Niederländischen Korps zu binationalen Zwecken genutzten Anlagen und Einrichtungen zu.

Die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben durch Feldjäger in den Niederlanden kann mithin nicht auf diese Rechtsgrundlage gestellt werden.

Die Soldaten mit Wach- oder Sicherheitsaufgaben müssen in rechtmäßiger Erfüllung dieser Aufgaben handeln. Der Soldat muss danach örtlich und sachlich zuständig sein und zwingende Formvorschriften einhalten. Es bestehen keine besonderen örtlichen Zuständigkeiten für Feldjäger. Die Abgrenzung zwischen der Wache und den Feldjägern in der ZDv 75/100 Nr. 111 ist von dienstinterner Natur und würde beim Eingreifen von Feldjägern im militärischen Sicherheitsbereich nicht zur Rechtswidrig-

keit ihrer Maßnahmen führen. Der sachliche Zuständigkeitsbereich ist durch die in § 3 und § 9 Nr. 2 UZwGBw aufgeführten Rechtsgüter bestimmt. Zwingende Formvorschriften sind die Bestimmungen über die Androhung (§ 11 bzw. § 17 UZwGBw).

A

2. Örtlicher Geltungsbereich

Hoheitsgebiet

Das UZwGBw gilt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik ist ihr Landgebiet, das Küstenmeer bis zu 12 Seemeilen der angrenzenden See (Ipsen, Völkerrecht, § 48 RdNr 1, 4, 5) und die durch Vertragsgrenzen bestimmten Binnengewässer. Zum Hoheitsgebiet gehört schließlich der beherrschbare Luftraum über dem Landgebiet, Küstenmeer und Binnengewässer (Ipsen, a. a. O. § 23 RdNr 67).

Nach dem Flaggenstaatsprinzip gilt an Bord von Schiffen, die nach entsprechender Registrierung die Bundesflagge führen, deutsches Recht (Wolfrum in Vitzthum, Handbuch Seerecht, S. 304; Großmann, II RdNr 310 unter gleichzeitigem Hinweis auf Luftfahrzeuge der Bw) einschließlich des UZwGBw. Dabei ist es unerheblich, ob sich das Schiff in deutschen oder ausländischen Hoheitsgewässern oder auf Hoher See befindet. Die Geltung ist außerhalb deutscher Hoheitsgewässer auf den Bereich des Schiffes beschränkt, so dass die Inanspruchnahme der Verfolgungsrechte (z. B. § 4 Abs. 2 UZwGBw) sowie ein Schusswaffengebrauch, der über diesen Bereich hinausgeht, nicht zulässig sind.

Geltung im Ausland

Das UZwGBw enthält selbst keine Bestimmung über den räumlichen Geltungsbereich. Außerhalb des deutschen Staatsgebietes gilt das UZwGBw überall dort, wo in zulässiger Weise deutsche Hoheitsgewalt ausgeübt wird (Jess/Mann, Einl RdNr 54), insbesondere wenn sie mit internationalem oder ausländischem Recht vereinbar ist (Großmann, II RdNr 297 ff.; unzutreffend: Talmon, NZWehrr 1997, S. 221 ff., 227). Ein Beispiel hierfür sind die Liegenschaften gemäß Art. VII Abs. 10 NTS auf dem Gebiet von NATO-Partnerländern. Die Befugnisse der Entsendetruppe sind im englischsprachigen Vertragstext mit „shall have the right to police any camps, establishments or other premises“ beschrieben. In der deutschen Übersetzung (Deutsch ist keine Vertragssprache!) werden die Befugnisse der Entsendetruppe unglücklicherweise als „Polizeigewalt“ bezeichnet. Ob der Aufnahmestaat damit dem Entsendestaat Hoheitsbefugnisse einräumt, ist zweifelhaft. Allerdings darf die Entsendetruppe durch von ihr ausgewählte Organe (z. B. Wache, Feldjäger) alle präventiven und repressiven Maßnahmen ergreifen, um Ordnung und Sicherheit in der Liegenschaft aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Dabei wird sie auf

das UZwGBw entweder unmittelbar (so Jess/Mann, Einl RdNr 55, 56) oder mittelbar zur Ausführung der Jedermannrechte des Aufnahmestaates (Großmann, II RdNr 303) bzw. der vertraglichen Ermächtigung aus Art. VII Abs. 10a NTS zurückgreifen.

Achtung: Die Befugnisse aus Art. VII Abs. 10 NTS gelten nur in Liegenschaften, die der Entsendetruppe aufgrund einer Vereinbarung mit dem Entsendestaat zur ausschließlichen Nutzung übergeben wurden. Über solche Liegenschaften verfügt die Bundeswehr im NATO-Ausland zurzeit nicht.

Im Einsatzgebiet von friedenserhaltenden oder -schaffenden Maßnahmen übt die Bundeswehr keine deutsche, sondern eine aus dem völkerrechtlichen Mandat oder einer völkerrechtlichen Vereinbarung abgeleitete Hoheitsgewalt aus, so dass das UZwGBw nicht anwendbar ist (unzutreffend: Talmon, NZWehrr 1997, S. 221 ff., 232 Fn 67). Dies gilt auch für den Bereich der deutschen Feldlager. Bei Liegenschaften in Ländern, die als Bereitstellungsraum genutzt werden (z. B. Mazedonien, Gabun, Usbekistan) kommt es auf das jeweilige Abkommen an.

Wichtig: Im Auslandseinsatz (EUFOR, KFOR, ISAF usw.) hat das UZwGBw im Einsatzgebiet sowie in ausländischen Verbindungszonen (z. B. Albanien, Usbekistan) keine Geltung.

Militärischer Bereich und militärischer Sicherheitsbereich

Bestimmte Eingriffsrechte aus dem UZwGBw, wie beispielsweise die besonderen Befugnisse, gelten nicht überall im deutschen Hoheitsgebiet, sondern sind an einen „militärischen Sicherheitsbereich“ gebunden.

Überall im deutschen Hoheitsgebiet (innerhalb und außerhalb von militärischen Sicherheitsbereichen) gelten:

- die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach
 - § 9 Nr. 1 (Abwehr von Straftaten gegen die Bundeswehr)
 - § 9 Nr. 2 (Beseitigung sonstiger rechtswidriger Störungen)
 - § 9 Nr. 3 (Erzwingung einer vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr)
 - § 14 (Fesselung eines nach § 127 Abs. 1 StPO wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr Festgenommenen)
- der Schusswaffengebrauch nach
 - § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 (Abwehr von Straftaten gegen die Bundeswehr)
 - § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Erzwingung einer vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr)
- der Einsatz von Explosivmitteln (§ 18) entsprechend den Voraussetzungen des § 15

Nur innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche (einschließlich des Verfolgungsrechtes nach § 4 Abs. 2) gelten zusätzlich:

- die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im militärischen Sicherheitsbereich gemäß § 2 Abs. 3 (Allgemeine Anordnungen und Einzelweisungen)
- die Besonderen Befugnisse:
 - § 4 (Personenüberprüfung)
 - § 5 (Weitere Personenüberprüfung)
 - § 6 (Vorläufige Festnahme)
 - § 7 Abs. 1, § 8 (Durchsuchung)
 - § 7 Abs. 2 (Beschlagnahme)
- die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 9 Nr. 3 1. Alt. zur Erzwingung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 und §§ 4–8
- die Fesselung (§ 14) einer Person, die nach § 5 festgehalten oder nach § 6 vorläufig festgenommen wird
- der Schusswaffengebrauch und der Einsatz von Explosivmitteln (§ 18) zur Verhinderung der Flucht
 - vor einer Personenüberprüfung nach § 4 (§ 15 Abs. 1 Nr. 2)
 - vor einer vorläufigen Festnahme (§15 Abs. 1 Nr. 3)
 - zur Aufrechterhaltung eines Gewahrsams, der wegen eines Festhaltens nach § 5 oder einer vorläufigen Festnahme nach § 6 oder § 127 Abs. 1 StPO wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr begründet wurde (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)

Der Begriff des militärischen Sicherheitsbereiches baut auf dem des militärischen Bereiches auf. Durch besondere Erklärung wird aus einem militärischen Bereich ein militärischer Sicherheitsbereich.

Militärische Bereiche sind nach gesetzlicher Begriffsbestimmung (§ 2 Abs. 1 UZwGBw) Anlagen und Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.

Anlagen sind Objekte, die für die Auftrags Erfüllung der Bundeswehr oder ihrer Verbündeten genutzt werden. Der Begriff ist weiter als die Schutzobjekte des § 109e StGB, der nur Anlagen und Einrichtungen erfasst, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen (a. A. Jess/Mann, § 2 RdNr 4). Die ZDv 1/50 Nr. 106 (Fußnote 2) definiert die militärische Anlage als eine Zusammenfassung von ortsfesten militärischen Objekten zu einem einheitlichen Zweck. Häufig werden es Liegenschaften oder Gebäude sein. Die Anlage ist durch ihre Bodenständigkeit gekennzeichnet (Lingens, Polizeibefugnisse, S. 8).

Beispiele:

Kasernen, Übungsplätze, Schießanlagen, Bürogebäude, Befestigungsanlagen, Flugplätze, Häfen

Auch Leerflächen, die für eine militärische Nutzung vorgesehen sind (z. B. Landungsrampen an Flüssen, Wasserübungsplätze), sind militärische Bereiche.

Einrichtungen sind gemäß der öffentlich-rechtlichen Begriffsbestimmung die Zusammenfassung von Personal und Material für Zwecke der Landesverteidigung und der anderen Verfassungsaufträge der Bundeswehr (vgl. auch ZDv 1/50 Nr. 106). Häufig werden beide Begriffe zusammenfallen, da sich die Einrichtungen in der Regel in einer Anlage befinden.

Beispiele: _____

Truppschulen, Krankenhäuser, Rechenzentren, Flugabwehrstellungen

Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Wohnwagen, Geschütze, Luftfahrzeuge, sind keine militärischen Bereiche. Eine Ausnahme bilden nur die im Gesetz ausdrücklich erwähnten „Schiffe“ der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte. Mit „Schiffe“ sind alle schwimmenden Einheiten der Marine und Gerät der Bundeswehrverwaltung (BWB) gemeint.

Weiter ist ihre Zweckbestimmung für die Erfüllung des Verfassungsauftrages (Lingens, Polizeibefugnisse, S. 8) sowie der anderen Verfassungsaufträge der Bundeswehr entscheidend. Entsprechendes gilt für die Verbündeten für eine Nutzung entsprechend den Zielrichtungen der NATO-Verträge.

Freizeiteinrichtungen der Bundeswehr sind nur dann militärische Bereiche, wenn sie ganz oder überwiegend zur Auftragserfüllung (z. B. Sportplatz) genutzt werden (weitergehend: Großmann, III § 2 RdNr 29). Ein Soldatenheim ist schon wegen der unabhängigen Trägerschaft und der Zutritts- und Nutzungsmöglichkeit durch Jedermann nicht von § 2 Abs. 1 UZwGBw umfasst.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ist als militärischer Bereich zu qualifizieren, da es nicht nur oberste Bundesbehörde ist, sondern auch die oberste Kommandospitze der Streitkräfte umfasst. Zudem sind einzelne Liegenschaften des BMVg auch Standort von Verbänden und militärischen Dienststellen.

Die Einrichtungen und Anlagen müssen in der Verfügungsgewalt der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte stehen. Die tatsächliche Sachherrschaft muss jedoch in rechtlich zulässiger Weise begründet sein (Deiseroth, Demonstrationsfreiheit und Militär, S. 914 RdNr 17). Dies kann durch Eigentum oder Besitz, wie Pacht, Miete (Jess/Mann, § 2 RdNr 4) oder Charterung geschehen. Das Rechtsverhältnis der Bundeswehr kann auf unbestimmte Dauer oder zeitlich begrenzt sein (Großmann, III § 2 RdNr 26). Auch die Sperrung einer sonstigen Örtlichkeit (§ 2 Abs. 2 Satz 2 UZwGBw) etabliert einen militärischen Bereich (a.A. Großmann, III § 2 RdNr 26).

Die Inanspruchnahme eines Grundstücks nach dem Manöverrecht (§ 66 ff. BLG) hingegen begründet wegen ihrer anderen Zweckrichtung und der teilweise erforderlichen Zustimmung des Verfügungsberechtigten keinen militärischen Bereich (Jess/Mann, § 2 RdNr 16; Schwenk/Weidinger, Handbuch des Wehrrechts, § 68 Abs. 1; differenziert: Großmann, III § 2 RdNr 26). Der Bundeswehr bleibt es jedoch unbenommen, diese zu Übungszwecken in Anspruch genommene Fläche unter Wahrung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 UZwGBw vorübergehend zu sperren und zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären (Deiseroth, Demonstrationsfreiheit und Militär, S. 935 RdNr 64).

Die Inanspruchnahme von Grundstücken durch Leistungsbescheid nach BLG hingegen vermittelt der Bundeswehr jedoch eine besitzähnliche Stellung, deren Dauer nicht von vornherein absehbar ist, und das Objekt zum militärischen Bereich macht. Objekte, die im Spannungsfall gemäß Art. 87a Abs. 3 GG von den Streitkräften geschützt werden, bleiben zivile Objekte.

Die Liegenschaften privater Rüstungsfirmen, Werften und Werkstätten scheiden ebenfalls aus (Großmann, III § 2 RdNr 29). Entsprechendes gilt für Liegenschaften, die seitens der Bundeswehr im Rahmen der Privatisierung (z. B. der Bekleidungsirtschaft) vollständig an Privatfirmen übergeben wurden. Nutzt die Bundeswehr nur einen Teil eines Grundstücks oder Gebäudes (z. B. ein Kreiswehersatzamt ist auf einer Etage eines mehrstöckigen Bürokomplexes untergebracht), beschränkt sich der militärische Bereich auf diesen Teil und erfasst nicht das gesamte Objekt.

Zur Bundeswehr gehört auch die Bundeswehrverwaltung mit ihren Einrichtungen (Bürogebäude, Erprobungsstellen, Lager usw.). Den Begriff des militärischen Bereiches erfüllen auch die Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehrverwaltung (Bundesakademie für Wehrverwaltung und -technik, Bundeswehrverwaltungsschulen) sowie die Universitäten der Bundeswehr in München und Hamburg.

Für die Qualifizierung einer Anlage oder einer Einrichtung oder eines Schiffes als militärischer Bereich oder militärischer Sicherheitsbereich ist nicht erforderlich, dass sie bewacht oder von einem Zaun umgeben ist.

Der Bundeswehr stehen im militärischen Bereich neben dem UZwGBw alle Rechte, die aus dem Hausrecht fließen, zu. Sie entscheidet über die Zutrittsgewährung. Diese kann von Bedingungen, wie Vorzeigen von Ausweisen, Einwilligung in eine Durchsuchung, Hinterlegung von Gegenständen usw., abhängig gemacht werden. Der Aufenthalt kann jederzeit durch Hinausweisung beendet werden. Wird ein Zutrittsverbot bzw. eine Hinausweisung missachtet, kann das Hausrecht im Rahmen der Notwehr (§ 32 StGB) verteidigt werden.

Gemäß den AusfBest-UZwGBw Nr. 25, 29 kann von der zuständigen Dienststelle ein Zutrittsverbot über den militärischen Bereich verhängt werden (im Einzelnen vgl. AusfBest-UZwGBw Nr. 29). Wird entgegen diesem Zutrittsverbot der militärische Bereich betreten, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 114 OWiG (Betreten militärischer Anlagen) vor.

Achtung: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist, betritt (vgl. dazu im Einzelnen D I 5).

Ist der militärische Bereich mit einer Einfriedung umgeben, d. h. „befriedetes“ Besitztum, ist das Eindringen oder das Verweilen, trotz Aufforderung des Berechtigten zum Sichentfernen, Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB. Dieser kann, da er Straftat gegen die Bundeswehr ist, im Rahmen des § 9 Nr. 1 UZwGBw mit Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges abgewehrt werden. Gleiches gilt für das Eindringen/unberechtigte Verweilen in Gebäuden und Diensträumen der Bundeswehr, da dies abgeschlossene „Räume“ im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB sind, die zum öffentlichen Dienst bestimmt sind. Die besonderen Befugnisse (§§ 4–8 UZwGBw) sowie die allgemeinen Anordnungen/Einzelweisungen gemäß § 2 Abs. 3 UZwGBw gelten im militärischen Bereich nicht. Vgl. auch unten: Absicherung von Bundeswehr-Liegenschaften (D I 5).

Das Gesetz definiert in § 2 Abs. 2 UZwGBw den militärischen Sicherheitsbereich als einen militärischen Bereich, dessen Betreten durch die zuständigen Behörden verboten ist. Das Zutrittsverbot alleine kann jedoch nicht als Entstehungsvoraussetzung für den militärischen Sicherheitsbereich angesehen werden, da auch der Zutritt zu militärischen Bereichen verboten werden kann (vgl. AusfBest-UZwGBw Nr. 29). Hinzukommen muss die Erklärung zum militärischen Sicherheitsbereich und seine Kennzeichnung.

Sperrzonen werden aus Gründen des Geheimschutzes eingerichtet (ZDv 10/6 Nr. 108). Der Zutritt ist nur einem eng begrenzten Personenkreis nach Zutrittskontrolle möglich. Eine Sperrzone ist immer zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären.

Neben den ständigen militärischen Sicherheitsbereichen kann die Bundeswehr durch Sperrung sonstiger Örtlichkeiten gemäß § 2 Abs. 2 UZwGBw weitere einrichten. Vgl. dazu im Einzelnen unten: Absicherung einer Flugzeugabsturzstelle (D I 1), Schutz von Veranstaltungen in der Öffentlichkeit (D I 2), Sperrung nach Verkehrsunfällen (D III 6).

Allgemeine Anordnungen und Einzelweisungen, § 2 Abs. 3 UZwGBw

Für das Verhalten von Personen dürfen allgemeine Anordnungen erlassen werden zur Wahrung:

- der Sicherheit im militärischen Sicherheitsbereich
- der Ordnung im militärischen Sicherheitsbereich

Die allgemeinen Anordnungen dienen dem vorbeugenden Schutz vor Gefahren für Sicherheit und Ordnung im militärischen Sicherheitsbereich. Die Anordnungsbefugnis versetzt die Bundeswehr in den Stand, Verhaltensregeln für die örtlichen Besonderheiten in den jeweiligen militärischen Sicherheitsbereichen zu erlassen (§ 2 Abs. 3 UZwGBw).

Der Begriff „Sicherheit“ umfasst den Schutz der Bundeswehr und ihrer Rechtsgüter vor rechts- oder ordnungswidrigen Angriffen (Jess/Mann, § 2 RdNr 25). Solche allgemeinen Anordnungen zur Wahrung der Sicherheit können beispielsweise sein:

- A**
- Fotografierverbot
 - Hinterlegung von Fotoapparaten an der Wache
 - Verbot des Betretens des technischen Bereiches zu bestimmten Zeiten
 - Verbot des Rauchens/Verwenden offenen Feuers in bestimmten Bereichen
 - Hinterlegung von Feuerzeugen und Streichhölzern
 - Untersuchen des Kfz-Bodens mit Spiegeln

Der Begriff „Ordnung“ im militärischen Sicherheitsbereich beinhaltet die reibungslose Organisation des Dienstbetriebes. Eine typische Anordnung auf diesem Gebiet ist das Gebot, das die Regeln der Straßenverkehrsordnung auch im nichtöffentlichen Verkehrsraum Kaserne verbindlich macht (vgl. AusfBest-UZwGBw Nr. 42).

Zuständig für den Erlass der allgemeinen Anordnungen ist gemäß AusfBest-UZwGBw Nr. 40 neben dem Kasernenkommandanten (AusfBest-UZwGBw Nr. 23) und den Dienststellenleitern (AusfBest-UZwGBw Nr. 24) auch derjenige Soldat, der gemäß § 2 Abs. 2 UZwGBw die vorübergehende Sperrung einer sonstigen Örtlichkeit angeordnet hat. Die in der AusfBest-UZwGBw Nr. 30 genannten, zur Sperrung berechtigten Soldaten (Kommandeure, Einheitsführer, Zugführer und der Führer einer Feldjägerstreife) dürfen in diesem vorübergehenden militärischen Sicherheitsbereich allgemeine Anordnungen erlassen. Neben den bereits oben erwähnten Beispielen kommen für den Fall der Sperrung nach einem Flugzeugabsturz noch folgende Anordnungen in Betracht:

- Sichtbares Tragen von Ausweisen
- Betreten nur auf markierten Wegen

Die allgemeinen Anordnungen sind gut sichtbar bekannt zu geben (AusfBest-UZwGBw Nr. 42).

Die Möglichkeit, Verhaltensregeln durch allgemeine Anordnungen zu erlassen, wird begrenzt durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 12 UZwGBw). Darüber hinaus ist es unzulässig, an Stelle der gesetzlich geregelten besonderen Befugnisse (§§ 4–8 UZwGBw) allgemeine Anordnungen mit ähnlicher Zielrichtung, aber niedrigeren Eingriffsvoraussetzungen zu setzen (Großmann, III § 2 RdNr 92). Mit den allgemeinen Anordnungen können gesetzliche Beschränkungen der Standardmaßnahmen der §§ 4–8 UZwGBw nicht umgangen werden.

Wichtig: Die Einzelweisungen dienen dazu, die Verhaltensregeln aus den allgemeinen Anordnungen im Einzelfall gegenüber einer Person zu konkretisieren.